C/2025/1269

21.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11780 — INGREDION / AGRANA / AGFD)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1269)

1. Am 14. Februar 2025 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ingredion Germany GmbH („Ingredion“, Deutschland),

— AGRANA Stärke GmbH („AGRANA“, Österreich).

Ingredion und AGRANA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AGFD Tandarei s.r.l. („AGFD“, Rumänien) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ingredion ist in erster Linie ein weltweit tätiger Anbieter von Lösungen im Bereich Zutaten, der Stärke, Süßungsmittel und andere Zutaten aus erneuerbaren Rohstoffen wie Mais, Tapioka, der Stevia-Pflanze u. a. herstellt,

— AGRANA ist in erster Linie weltweit in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe tätig und in drei Geschäftsbereiche unterteilt: Zucker, Stärke und Frucht.

3. Das Unternehmen AGFD ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Betrieb einer Maisstärke-Produktionsstätte in Rumänien, in der derzeit Stärke aus herkömmlichem und amylosereichem Mais sowie andere Produkte als Stärke hergestellt werden, nach einer Modernisierung der Produktionsanlage von AGFD auch weiterentwickelte Stärkeerzeugnisse, insbesondere Produkte aus modifizierter Wachsmaisstärke und aus Maisstärke mit hohem Amylose-Gehalt, wobei die gesamte Produktion für den Verkauf in Europa bestimmt ist.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11780 — INGREDION / AGRANA / AGFD

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË